



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 162/2025
vom 4. Dezember 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8354**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. März 2024 « über die Schaffung der Nationalen ETIAS-Stelle (N.E.S.) und die Organisation ihrer Aufträge », erhoben von der VoG « Ligue des droits humains ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Oktober 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RAIN Catherine Forget, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. März 2024 « über die Schaffung der Nationalen ETIAS-Stelle (N.E.S.) und die Organisation ihrer Aufträge » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. April 2024, zweite Ausgabe, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Oktober 2024).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled und RA Baptiste Appaerts, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. September 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen das Gesetz vom 29. März 2024 « über die Schaffung der Nationalen ETIAS-Stelle (N.E.S.) und die Organisation ihrer Aufträge » (nachstehend: Gesetz vom 29. März 2024).

B.1.2. Wie seine Überschrift angibt, hat das Gesetz vom 29. März 2024 zum Ziel, die Nationale ETIAS-Stelle (nachstehend: N.E.S.) zu schaffen und ihre Arbeitsweise zu bestimmen, um die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 « über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 » (nachstehend: ETIAS-Verordnung) umzusetzen.

In Bezug auf die ETIAS-Verordnung

B.2.1. Mit der ETIAS-Verordnung wird ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (« *European Travel Information and Authorisation System* », abgekürzt ETIAS) eingerichtet. Wenn die Verordnung in ihrer Gesamtheit anwendbar ist, schreibt sie es Drittstaatsangehörigen, die von der Pflicht befreit sind, im Besitz eines Visums zu sein, vor, beim Überschreiten der Außengrenzen der Union über eine Reisegenehmigung zu verfügen (Artikel 1 der ETIAS-Verordnung). Mit diesem System soll geprüft werden, ob mit der Anwesenheit dieser Drittstaatsangehörigen im

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko verbunden wäre. Zu diesem Zweck führt die ETIAS-Verordnung eine Reisegenehmigung ein und legt das Verfahren für deren Erteilung, Aufhebung oder Annulierung fest, die sich nach dem Ergebnis eines grundsätzlich automatisierten *Screenings* richtet, das durch die Verordnung geregelt wird und sich zum Teil auf die Mitgliedstaaten stützt.

B.2.2. Artikel 4 der ETIAS-Verordnung sieht die Ziele von ETIAS vor. Er bestimmt:

« ETIAS unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und leistet dabei Folgendes:

- a) einen Beitrag zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos für die Sicherheit vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder auf faktische Anhaltspunkte gestützte hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist;
- b) einen Beitrag zur Verhinderung illegaler Einwanderung, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der illegalen Einwanderung vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht;
- c) einen Beitrag zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, indem es vor der Ankunft eines Antragstellers an den Außengrenzübergangsstellen die Bewertung ermöglicht, ob von diesem ein hohes Epidemierisiko im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 8 ausgeht;
- d) eine Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzübertrittskontrollen;
- e) Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele des SIS im Zusammenhang mit Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt wurde, Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle und Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist;
- ea) Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele des EES;
- f) einen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
- g) einen Beitrag zur korrekten Identifizierung von Personen ».

B.2.3. Nach Artikel 5 der ETIAS-Verordnung besteht ETIAS aus einem ETIAS-Informationssystem (Artikel 6 der ETIAS-Verordnung), einer ETIAS-Zentralstelle (Artikel 7 derselben Verordnung) und den nationalen ETIAS-Stellen (Artikel 8 derselben Verordnung).

B.3.1. Konkret muss ein Drittstaatsangehöriger, der von der Pflicht befreit ist, im Besitz eines Visums zu sein, wenn er die Außengrenzen überschreiten möchte, ein Online-Formular ausfüllen, das über eine öffentliche Website oder über eine Anwendung für Mobilgeräte zur Verfügung gestellt wird (Artikel 15 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung). Der Antragsteller einer Reisegenehmigung (nachstehend: Antragsteller) muss eine Reihe von personenbezogenen Daten, die in Artikel 17 Absatz 2 der ETIAS-Verordnung aufgezählt sind, angeben und drei Fragen beantworten, die in Artikel 17 Absatz 4 derselben Verordnung aufgezählt sind. Die Zulässigkeit dieses Antrags ist auch an die Bedingung geknüpft, dass eine Gebühr von sieben Euro entrichtet wird, außer von Antragstellern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 18 oder über 70 Jahre alt sind.

B.3.2. Das ETIAS-Informationssystem prüft automatisch, ob der Antrag vollständig und zulässig ist. Ist dies der Fall, erstellt das ETIAS-Zentralsystem automatisch einen Antragsdatensatz (Artikel 19 der ETIAS-Verordnung). Die Bearbeitung dieses Datensatzes erfolgt automatisch: Das ETIAS-Zentralsystem startet eine Abfrage im Europäischen Suchportal, um die im Antragsdatensatz aufgeführten Daten mit den Daten zu abzuleichen, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung aufgeführt sind, die in einem im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Antragsdatensatz, in einem Informationssystem der Europäischen Union, in den Europol-Daten oder in einer Interpol-Datenbank erfasst sind.

B.3.3. Ergibt die automatisierte Bearbeitung des Antrags keinen « Treffer » im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 14 der ETIAS-Verordnung, das heißt keine « Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems vorliegenden personenbezogenen Daten mit den in Artikel 33 genannten spezifischen Risikoindikatoren oder mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung im ETIAS-Zentralsystem, in einem anderen EU-Informationssystem oder [...] Datenbank, in Europol-Daten oder in einer Interpol-Datenbank – das bzw. die vom ETIAS-Zentralsystem abgefragt wird bzw. werden –

gespeichert sind, festgestellt wird », so erteilt das ETIAS-Zentralsystem automatisch eine Reisegenehmigung (Artikel 21 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung).

B.3.4. Ergibt die automatisierte Bearbeitung des Antrags einen oder mehrere Treffer, so muss die ETIAS-Zentralstelle konsultiert werden und den Antrag innerhalb von höchstens 12 Stunden nach Eingang des Antragsdatensatzes manuell bearbeiten. Stellt sich nach Abschluss dieser manuellen Bearbeitung heraus, dass der Treffer falsch war, löscht die ETIAS-Zentralstelle ihn aus dem Datensatz, und das ETIAS-Zentralsystem erteilt automatisch eine Reisegenehmigung (Artikel 22 der ETIAS-Verordnung).

Wenn sich der Treffer hingegen bei der manuellen Bearbeitung des Antragsdatensatzes bestätigt oder wenn weiterhin Zweifel bezüglich der Identität des Antragstellers bestehen, wird der Antrag durch die N.E.S. des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 26 der ETIAS-Verordnung manuell bearbeitet. Die N.E.S. kann dann innerhalb von 96 Stunden nach Einreichung des Antrags nach einer Bewertung des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung oder des Gesundheitsrisikos entscheiden, die Reisegenehmigung zu erteilen oder zu verweigern, gegebenenfalls nachdem sie an den Antragsteller eine Aufforderung gesandt hat, ihr zusätzliche Angaben und Unterlagen zu senden (Artikel 27 der ETIAS-Verordnung) oder nachdem sie die N.E.S. anderer Mitgliedstaaten (Artikel 28 derselben Verordnung) oder Europol (Artikel 29 derselben Verordnung) konsultiert hat. Im Rahmen dieser Bewertung der Risiken verfügt das Personal der N.E.S. über einen direkten Zugang zu den EU-Informationssystemen und kann sie lesend konsultieren (Artikel 25a derselben Verordnung).

B.3.5. In der Verweigerung der Erteilung einer Reisegenehmigung müssen die Gründe für diese Verweigerung angegeben sein (Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c der ETIAS-Verordnung). Antragsteller, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, können ein Rechtsmittel im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats einlegen (Artikel 37 Absatz 3 derselben Verordnung).

B.3.6. Eine Reisegenehmigung bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments, auf dessen Grundlage der Antrag eingereicht wurde - je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt -, und sie gilt grundsätzlich für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 36 Absatz 5 der ETIAS-Verordnung). Sie kann

jedoch unter bestimmten Bedingungen annulliert werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren (Artikel 40 derselben Verordnung), oder aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Artikel 41 derselben Verordnung).

B.4.1. Artikel 33 der ETIAS-Verordnung bestimmt auch die « ETIAS-Überprüfungsregeln », die im ETIAS-Zentralsystem eingegeben sind und die ein Algorithmus sind, der das Profiling der Antragsteller durch den Abgleich der in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten mit den spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht, die durch die ETIAS-Zentralstelle festgelegt wurden und die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen: Altersgruppe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Ort des Wohnsitzes, Bildungsniveau und derzeitige Tätigkeit.

B.4.2. Außerdem umfasst das ETIAS-Zentralsystem eine ETIAS-Überwachungsliste, die aus « Daten in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder anderen schweren Straftat [wie sie in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 15 und 16 der ETIAS-Verordnung definiert sind] oder der Beteiligung an einer solchen verdächtigt werden oder in deren Fall auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Person faktische Anhaltspunkte oder hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine terroristische Straftat oder andere schwere Straftaten begehen wird » besteht (Artikel 34 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung). Die ETIAS-Überwachungsliste wird auf der Grundlage von Informationen in Bezug auf terroristische Straftaten oder sonstige schwere Straftaten erstellt und von Europol oder den Mitgliedstaaten gespeist (Artikel 34 Absätze 2 und 3 derselben Verordnung).

B.5. Die ETIAS-Verordnung sieht in Artikel 45 außerdem vor, dass das ETIAS-Informationssystems von im Luft- und Seeverkehr tätigen Beförderungsunternehmern sowie international tätigen Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, über ein spezifisches Portal abgefragt werden muss, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die der Reisegenehmigungspflicht unterliegen, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind oder nicht.

Ebenso führen die für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzübergangsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 « über einen Gemeinschaftskodex für das

Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (kodifizierter Text) » (nachstehend: Verordnung (EU) 2016/399) zuständigen Grenzbehörden Abfragen des ETIAS-Zentralsystems anhand der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments gespeicherten Daten durch, um zu überprüfen, ob die betreffende Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist oder nicht.

B.6.1. Die ETIAS-Verordnung gestattet in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen den Zugang der nationalen Einwanderungsbehörden zu den im ETIAS-Zentralsystem enthaltenen Daten (Artikel 49 der ETIAS-Verordnung). Diese dürfen das ETIAS-Zentralsystem erst abfragen, nachdem sie eine Abfrage im EES durchgeführt haben, und unter der Voraussetzung, dass bei der Abfrage festgestellt wurde, dass das EES keinen Einreisedatensatz enthält, der der Anwesenheit des betreffenden Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten entspricht.

B.6.2. Ebenso gestatten die Artikel 50 bis 53 der ETIAS-Verordnung den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden eine Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten (nachstehend: Abfrage des ETIAS-Systems zu Strafverfolgungszwecken).

Jeder Mitgliedstaat muss in diesem Rahmen eine « zentrale Zugangsstelle » benennen, über die der Zugang zum ETIAS-Zentralsystem erfolgt und die dafür zuständig ist, völlig unabhängig zu prüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum ETIAS-Zentralsystem zu Strafverfolgungszwecken durch die nationalen Behörden erfüllt sind (Artikel 50 der ETIAS-Verordnung).

Um die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten abzufragen, müssen die zu diesem Zweck benannten nationalen Behörden nachweisen, (1) dass der Zugang für die Verhütung oder Aufdeckung einer terroristischen oder schweren Straftat erforderlich ist und (2) dass der Zugang zu diesen Daten im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig ist und (3) dass Beweise oder hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Abfrage dieser Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beitragen wird, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das

Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Gruppe von Reisenden angehört, die unter die ETIAS-Verordnung fällt (Artikel 52 der ETIAS-Verordnung).

B.6.3. Im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden, außer in einer Reihe von Fällen, die in Artikel 65 der ETIAS-Verordnung abschließend aufgezählt sind.

B.7.1. Außer bei Änderung oder vorzeitiger Löschung in Anwendung von Artikel 55 der ETIAS-Verordnung werden die Antragsdatensätze im ETIAS-Zentralsystem während der gesamten Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung oder während fünf Jahren ab dem Datum der letzten Entscheidung über die Verweigerung, Annulierung oder Aufhebung der Reisegenehmigung gespeichert (Artikel 54 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung). Damit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer ETIAS-Reisegenehmigung leichter ein neuer Antrag gestellt werden kann, kann der Antragsdatensatz für einen weiteren Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem gespeichert werden, allerdings nur, wenn der Antragsteller auf ein entsprechendes Ersuchen hin in einer elektronisch unterzeichneten Erklärung aus freien Stücken und ausdrücklich einwilligt.

B.7.2. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO) ist auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen ETIAS-Stellen, die die Anträge bewerten, sowie durch die Grenzbehörden und die Einwanderungsbehörden anwendbar. Wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten zur Bewertung von Anträgen durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten durchgeführt, so findet die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2016/680) Anwendung. Dieselbe Richtlinie findet auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten,

die von den von den Mitgliedstaaten in Anwendung der ETIAS-Verordnung benannten Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten durchgeführt wird, Anwendung.

B.7.3. Auf dem Gebiet des Datenschutzes sieht die ETIAS-Verordnung ausdrücklich vor, dass jeder Antragsteller ein Recht auf Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die im ETIAS-Zentralsystem gespeichert sind, hat. Wenn er der Auffassung ist, dass diese Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, kann er an die ETIAS-Zentralstelle oder die N.E.S. des zuständigen Mitgliedstaats einen Antrag auf Berichtigung oder Löschung der betreffenden Daten richten. Wird dieser Antrag abgewiesen, muss die Zentralstelle oder die N.E.S. die Gründe für dieses Ablehnung und Informationen über die gegen diese Entscheidung möglichen Rechtsmittel angeben.

B.7.4. Wenn es den nationalen Behörden gestattet ist, die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken abzufragen, werden diese personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Monats aus allen Datenbanken des Mitgliedstaats gelöscht, es sei denn, diese Daten sind für die bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie angefordert wurden, noch erforderlich (Artikel 70 Absatz 4 der ETIAS-Verordnung).

B.7.5. Artikel 57 der ETIAS-Verordnung bestimmt den für die Verarbeitung Verantwortlichen. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Zentralsystem gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ». In Bezug auf das Informationssicherheitsmanagement des ETIAS-Zentralsystems gilt die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als für die Verarbeitung Verantwortlicher. Jede N.E.S. gilt übrigens als Verantwortliche für die Datenverarbeitung (im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der DGSVO) durch den Mitgliedstaat im ETIAS-Zentralsystem.

In Bezug auf das Gesetz vom 29. März 2024

B.8. Wie in B.1.2 erwähnt, soll mit dem angefochtenen Gesetz vom 29. März 2024 unter anderem die ETIAS-Verordnung umgesetzt werden. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« Le présent projet de loi a pour objet de créer l'Unité nationale ETIAS (U.N.E.) belge, et d'organiser son fonctionnement au regard des missions qui lui sont attribuées par l'article 8, paragraphe 2, du règlement ainsi que de préciser certains points nécessitant un aménagement en droit national, tel que, par exemple, la gestion de la liste de surveillance » (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3886/001, S. 6).

B.9. Für Belgien wird die N.E.S. im Nationalen Krisenzentrum geschaffen (Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2024). Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt, dass die N.E.S. in zwei Abteilungen organisiert ist: eine Abteilung des Nationalen Krisenzentrums (nachstehend: NCCN-Abteilung) und eine Abteilung des Ausländeramts (nachstehend: AA-Abteilung).

B.10.1. Die NCCN-Abteilung besteht aus (1) einem leitenden Beamten, der von einem Unterstützungsdiensst, einem Dienst für Streitsachen und einem Dienst für operative Mitarbeiter unterstützt wird, (2) einem Verbindungsbeamten des Ausländeramts sowie (3) entsandten Mitgliedern der Polizeidienste, des FÖD Volksgesundheit, der Staatssicherheit, des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte und der Generalverwaltung Zoll und Akzisen (Artikel 6 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.10.2. Nach Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 ist die NCCN-Abteilung für die Bearbeitung von Treffern in Bezug auf Risiken für die Sicherheit und hohe Epidemierisiken zuständig. Das Verfahren zur Bewertung dieser Risiken ist in den Artikeln 10 und 11 desselben Gesetzes vorgesehen.

B.10.3. Der vorerwähnte Artikel 11 bestimmt, dass die operativen Mitarbeiter der NCCN-Abteilung Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung treffen, nachdem sie die in dem vorerwähnten angefochtenen Artikel 10 vorgesehenen mit Gründen versehenen Stellungnahmen eingeholt haben. Dieser bestimmt:

« § 1er. Les membres détachés rendent, en temps utile, en fonction de leurs compétences respectives, un avis motivé sur l'évaluation des risques liés aux demandes d'autorisation de voyage pour lesquelles la section NCCN est compétente en vertu de l'article 5, § 1er.

À cette fin, et si cela s'avère nécessaire, les membres détachés peuvent consulter les autres systèmes d'information de l'Union européenne, comme prévu à l'article 25bis du règlement ETIAS, ainsi que les bases de données nationales gérées par leurs services respectifs et qui pourraient contenir des informations supplémentaires liées à la réponse positive en cause.

§ 2. Si plusieurs avis sont nécessaires pour prendre une décision sur une demande d'autorisation de voyage, le fonctionnaire dirigeant de la section NCCN assure au préalable la coordination des membres détachés et collaborateurs opérationnels concernés en vue de déterminer une position commune.

§ 3. Lorsque la section NCCN reçoit une notification du système d'information sur les visas (VIS) relative à une réponse positive avec des données figurant dans la liste de surveillance, un membre détaché ou un collaborateur opérationnel procède au traitement manuel et au suivi de ladite réponse positive, selon les modalités prévues à l'article 9sexies du règlement VIS ».

B.10.4. Es ist nach dem angefochtenen Artikel 18 des Gesetzes vom 29. März 2024 auch Aufgabe der an die NCCN-Abteilung entsandten Mitgliedern der Polizeidienste, der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und der Generalverwaltung Zoll und Akzisen, Eingaben in die (in B.4.2 erwähnte) ETIAS-Überwachungsliste vorzunehmen. Die NCCN-Abteilung führt Protokolle über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Liste, die während drei Jahren nach der Löschung der Daten aus der Überwachungsliste aufbewahrt werden.

B.11.1. Die AA-Abteilung besteht aus einem leitenden Beamten, einem Dienst für Streitsachen und für operative Mitarbeiter, die alle Bedienstete des Ausländeramts sein müssen (Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.11.2. Die operativen Mitarbeiter der AA-Abteilung bewerten die Risiken der illegalen Einwanderung und treffen Entscheidungen über die Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung, für die die AA-Abteilung zuständig ist, nämlich diejenigen, die zu einem Treffer bei einem oder mehreren Risiken der illegalen Einwanderung geführt haben. Wenn sich dies als erforderlich erweist, können sie in diesem Rahmen die anderen EU-Informationssysteme sowie die Datenbank des Ausländeramts abfragen (angefochtener Artikel 22 desselben Gesetzes).

B.12. Die Polizeidienste, der FÖD Volksgesundheit, die Staatssicherheit, der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte und die Generalverwaltung Zoll und Akzisen sowie das Ausländeramt müssen der N.E.S. alle Informationen übermitteln, über die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge verfügen und die geeignet wären, einen Grund für die Annulierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung darzustellen. Es obliegt dann der betreffenden Abteilung der N.E.S., sich zu der etwaigen Aufhebung oder Annulierung dieser Reisegenehmigung zu äußern (angefochtener Artikel 27 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.13. Gegen jede von der N.E.S. zu den Anträgen auf Erteilung einer Reisegenehmigung getroffene Entscheidung kann aufgrund von Artikel 26/1 des Gesetzes vom 29. März 2024, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. April 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. März 2024 über die Schaffung der Nationalen ETIAS-Stelle (N.E.S.) und die Organisation ihrer Aufträge » (nachstehend: Gesetz vom 24. April 2024), beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage erhoben werden.

B.14.1. Die Polizeidienste, die Staatssicherheit, der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte, die Generalverwaltung Zoll und Akzisen und das Ausländeramt können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eine Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken beantragen (angefochtener Artikel 13 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024).

Ein solcher Antrag auf Abfrage muss mit Gründen versehen sein und die terroristische Straftat oder schwere Straftat, die den Antrag rechtfertigt, genau angeben. Um den betreffenden Diensten einen Bezugsrahmen bereitzustellen, ermächtigt der angefochtene Artikel 13 § 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 den König, eine Liste der Straftaten nach belgischem Recht festzulegen, die den Begriffsbestimmungen der terroristischen Straftaten und schweren Straftaten, wie sie aus Artikel 3 Absatz 1 Nummern 15 und 16 der ETIAS-Verordnung hervorgehen, entsprechen.

B.14.2. Im Rahmen dieser Abfrage zu Strafverfolgungszwecken erfüllt der Dienst der operativen Mitarbeiter der NCCN-Abteilung die Funktion der zentralen Zugangsstelle, die in Artikel 50 Absatz 2 der ETIAS-Verordnung erwähnt ist, und ist folglich dafür zuständig, völlig unabhängig zu prüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zu den im ETIAS-Zentralsystem

gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken durch die in B.14.1 erwähnten Dienste eingehalten wurden (angefochtener Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.14.3. Die den nationalen Behörden im Rahmen der Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zu Strafverfolgungszwecken übermittelten Daten werden aus den nationalen Datenbanken nach Ablauf eines Monats nach ihrer Übermittlung gelöscht, es sei denn, sie sind für die Ermittlung, für die sie angefordert wurden, noch erforderlich (angefochtener Artikel 16 des Gesetzes vom 29. März 2024).

Diese Daten dürfen nur unter den in Artikel 65 Absatz 5 der ETIAS-Verordnung vorgesehenen Bedingungen einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, übermittelt werden (angefochtener Artikel 17 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.15.1. Wenn die N.E.S. eine Entscheidung trifft oder ein Risiko der illegalen Einwanderung, ein Sicherheitsrisiko oder ein hohes Gesundheitsrisiko bewertet, findet je nach Fall die DSGVO oder das Gesetz vom 30. Juli 2018 « über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2018) unbeschadet der Bestimmungen zur Datenverarbeitung der ETIAS-Verordnung Anwendung (angefochtener Artikel 30 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.15.2. Die N.E.S. ist für alle Datenverarbeitungen verantwortlich, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge durchgeführt werden. Die mit den Eingaben in die ETIAS-Überwachungsliste betrauten Dienste sind jedoch verantwortlich für die Aufnahme und Aktualisierung der personenbezogenen Daten in dieser Liste. Die Dienste, aus denen die entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung stammen, sowie das Ausländeramt sind im Rahmen ihrer Aufgabe der Bewertung der Risiken verantwortlich für die Datenverarbeitung für die Abfrage der nationalen Datenbanken (angefochtener Artikel 32 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.15.3. Die Datenschutzbehörde ist für die Überwachung der Datenverarbeitung zuständig, die aufgrund der ETIAS-Verordnung oder des Gesetzes vom 29. März 2024 durchgeführt wird, vorbehaltlich der anderen Behörden in Anwendung der Titel 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zugewiesenen Aufsichtsbefugnisse. Das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen ist für die Überwachung der Datenverarbeitung zuständig, die

von den Polizeidiensten im Rahmen der Bewertung der Sicherheitsrisiken, der Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zu Strafverfolgungszwecken und der Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste durchgeführt wird. Der Ständige Ausschuss für die Kontrolle der Nachrichten- und Sicherheitsdienste ist für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig, die von diesen Diensten im Rahmen der Bewertung der Sicherheitsrisiken, der Abfrage des ETIAS-Informationssystems zu Strafverfolgungszwecken und der Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste durchgeführt wird (Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.15.4. Wenn eine Verwaltungsentscheidung getroffen wird, mit der die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten einer betroffenen Person verweigert wird, kann die betroffene Person bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einlegen und/oder eine Klage erheben, wie in Titel 5 Kapitel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 vorgesehen (angefochter Artikel 33 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.16. Schließlich sieht Artikel 35 des Gesetzes vom 29. März 2024 Sanktionen für jeden Verstoß gegen die Bestimmungen desselben Gesetzes und der ETIAS-Verordnung vor: Gegen den Täter werden je nach Schwere des Verstoßes Disziplinarstrafen verhängt. In jedem Fall gilt für den Täter weiterhin die Regelung strafrechtlicher Sanktionen, die in Titel 6 Kapitel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 vorgesehen sind.

In Bezug auf die Zulässigkeit

Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft

B.17.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von

Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 haben dem Gerichtshof die Zuständigkeit übertragen, unmittelbar über Bestimmungen des abgeleiteten Rechts der Europäischen Union, insbesondere über eine Verordnung, zu befinden. Insofern sie gegen Artikel 3 Absatz 1 Nummern 6, 7, 8 und 17, Artikel 4, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 33 der ETIAS-Verordnung gerichtet ist, ist die Klage unzulässig.

Daher ist dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht, wie die klagende Partei vorschlägt, eine Vorabentscheidungsfrage zu Artikel 17 der ETIAS-Verordnung vorzulegen.

B.17.3. Der Gerichtshof ist auch nicht befugt, Gesetzesbestimmungen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Im vorliegenden Fall werden die internationalen Bestimmungen, anhand deren der Gerichtshof keine unmittelbare Prüfung vornehmen kann, jedoch in Verbindung mit Verfassungsbestimmungen geltend gemacht, anhand deren der Gerichtshof eine unmittelbare Prüfung vornehmen kann, sodass alle diese Bestimmungen in Verbindung miteinander zu betrachten sind.

B.18. Im Übrigen wird die Einrede der Unzulässigkeit, die vom Ministerrat vorgebracht wird, abgewiesen.

In Bezug auf die Zulässigkeit des einzigen Klagegrunds

B.19.1. Die klagende Partei leitet einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Gesamtheit oder einen Teil des Gesetzes vom 29. März 2024 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 8, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta), mit den Artikeln 8, 10, 11, 13, 14, 15, 41 und 54 der Richtlinie (EU) 2016/680, mit den Artikeln 23 und 51 der DSGVO und mit den Artikeln 4, 6, 14, 33, 51, 52, 54 und 66 der ETIAS-Verordnung.

B.19.2. Der Ministerrat führt an, dass der einzige Klagegrund unklar sei, da die klagende Partei nicht darlege, inwiefern gegen die im Klagegrund erwähnten Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung der Gerichtshof sicherstellt, verstoßen würde.

B.19.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art; Es soll es dem Gerichtshof ermöglichen, die Verfassungsmäßigkeitsprüfung in vollem Umfang vorzunehmen, und den in Artikel 76 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnten Behörden soll es ermöglichen, in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, ob sie in dem Verfahren intervenieren oder nicht, und gegebenenfalls sachdienlich auf die Klagegründe zu antworten.

B.20. Der von der klagenden Partei geltend gemachte Klagegrund entspricht nur teilweise diesen Anforderungen, da bestimmte Beschwerdegründe nur sehr knapp und zweideutig sind.

Der Gerichtshof prüft den Klagegrund, sofern er die in B.19.3 erwähnten Anforderungen erfüllt.

B.21.1. Die klagende Partei bemängelt außerdem, dass das Gesetz vom 29. März 2024 kein Recht auf eine wirksame Beschwerde gegen einen Entscheidung zur Verweigerung einer Reisegenehmigung der N.E.S. vorsehe.

B.21.2. Artikel 26/1 des Gesetzes vom 29. März 2024 sieht vor, dass gegen die von der N.E.S. getroffenen Entscheidungen eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen erhoben werden kann. Artikel 26/2 desselben Gesetzes sieht vor, dass die zuständigen Minister oder ihre Beauftragten die Vertretung des Staates in allen Streitfällen zur Anwendung dieses Gesetzes, auch vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, übernehmen können. Schließlich bestimmt Artikel 26/3 desselben Gesetzes, dass die Dienste für Streitsachen in jeder Abteilung der N.E.S. die Verwaltung der Beschwerden, die ihnen von demselben Gesetz zugewiesen sind, übernehmen.

B.21.3. Die Artikel 26/1, 26/2 und 26/3 des Gesetzes vom 29. März 2024 wurden in dieses jeweils durch die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 24. April 2024 eingefügt, das nicht Gegenstand der aktuell geprüften Klage ist.

B.21.4. Insofern der einzige Klagegrund gegen die Artikel 26/1, 26/2 und 26/3 des Gesetzes vom 29. März 2024 gerichtet ist, ist er unzulässig.

In Bezug auf die Referenznormen

B.22.1. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung voraufging, wurde « der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen seiner Familie » hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor « den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden » zu schützen (Parl. Dok., Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3). In dem Vorschlag wurde ebenso ausgeführt, dass der Gesetzgeber « das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auf keinerlei Weise aushöhlen darf, andernfalls verletzt er nicht nur eine Verfassungsbestimmung, sondern auch internationale Rechtsvorschriften » (ebenda).

Das Recht auf Achtung des Privatlebens hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem den Schutz der personenbezogenen Daten und der persönlichen Information. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, dass, u.a. folgende personenbezogene Daten und Informationen unter den Schutzbereich dieses Rechts fallen: der Name, die Adresse, die professionellen Aktivitäten, die persönlichen Beziehungen, digitale Fingerabdrücke, Kamerabilder, Fotos, Kommunikationsdaten, DNA-Daten, gerichtliche Daten (Verurteilung oder Verdacht), finanzielle Daten, Informationen über Eigentum und medizinische Daten (siehe insbesondere EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*,

ECLI:CE:ECHR:1987:0326JUD000924881, §§ 47 und 48; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:1204JUD003056204, §§ 66 bis 68; 13. Oktober 2020, *Frâncu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1013JUD006935613, § 51).

B.22.2. Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist jedoch kein absolutes Recht. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine Einmischung der Behörden in die Ausübung dieses Rechts nicht aus, sofern eine solche durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht grenzenlos; damit eine Norm sich mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.22.3. Innerhalb des Geltungsbereichs des Rechts der Europäischen Union gewährleisten Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta analoge Grundrechte (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert*, ECLI:EU:C:2010:662), während Artikel 8 dieser Charta einen spezifischen Rechtsschutz für personenbezogene Daten bietet.

Die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 7 und 8 der Charta in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung kann nur durch den Gerichtshof geprüft werden, insofern die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, ECLI:EU:2013:105, Randnrn. 17 ff.), was im vorliegenden Fall zutrifft.

B.22.4. Auch die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte können keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen (EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2020, C-311/18, *Data Protection Commissioner*, ECLI:EU:C:2020:559, Randnr. 172).

Nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Charta müssen Einschränkungen der Ausübung der darin garantierten Rechte und Freiheiten, einschließlich insbesondere des durch Artikel 7 gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens und des in Artikel 8 verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt dieser Rechte achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein sowie den dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 64).

B.22.5. Artikel 47 der Charta sieht das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor.

B.22.6. Die Richtlinie (EU) 2016/680 legt in den Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit spezifische Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden « zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit » fest, wobei den Besonderheiten dieser Tätigkeiten Rechnung getragen wird (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Wie aus den Artikeln 2 Absatz 1 und 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 und deren Erwägungsgründen 11, 12 und 34, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der DSGVO und deren Erwägungsgrund 19 hervorgeht, fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu den in Artikel 1 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Zwecken der Strafjustiz unter diese Richtlinie und nicht unter die DSGVO. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den Zwecken der Strafjustiz, die zum Geltungsbereich des Unionsrechts gehört, unterliegt hingegen der DSGVO.

B.22.7. Die DSGVO erlaubt eine Beschränkung der durch diese Verordnung vorgesehenen Pflichten und Rechte unter der Voraussetzung, dass eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um eine Reihe von Zielen gemäß Artikel 23 Absatz 1 derselben Verordnung zu gewährleisten.

B.23.1. Artikel 22 der Verfassung behält dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vor, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt werden kann. Somit garantiert er jedem Bürger, dass eine Einmischung in die Ausübung dieses Rechts nur aufgrund von Regeln erfolgen darf, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Folglich müssen die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz, im Dekret oder in der Ordonnanz selbst festgelegt sein. Diesbezüglich sind die wesentlichen Elemente unabhängig von dem betroffenen Bereich grundsätzlich die folgenden Elemente: (1) die Kategorie der verarbeiteten Daten, (2) die betroffene Personenkategorie, (3) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck, (4) die Kategorie der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben, und (5) die maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten.

B.23.2. Neben dem formalen Erfordernis der Legalität wird durch Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten deutlich und ausreichend präzise formuliert wird, damit es möglich ist, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung erlaubt.

Auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten bedeutet dieses Erfordernis der Vorhersehbarkeit, dass ausreichend präzise vorgesehen werden muss, unter welchen Umständen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten erlaubt sind (EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2000:0504JUD002834195, § 57; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, vorerwähnt, § 99). Das Erfordernis, dass die Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein muss, bedeutet insbesondere, dass die gesetzliche Grundlage für den Eingriff in diese Rechte den Umfang, in dem die Ausübung des betreffenden Rechts eingeschränkt wird, selbst festlegen

muss (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, vorerwähnt, Randnr. 65).

Deshalb muss es jeder Person möglich sein, sich ein ausreichend klares Bild von den verarbeiteten Daten, den an einer bestimmten Datenverarbeitung beteiligten Personen sowie den Bedingungen und den Zwecken der Verarbeitung zu machen.

In Bezug auf die Beschwerdegründe

B.24. Der Gerichtshof prüft die Beschwerdegründe der klagenden Partei wie folgt:

1. Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags, zur Aufhebung und Annulierung einer Reisegenehmigung und insbesondere:

a) das Verfahren zur Bewertung der Risiken (Artikel 10 und 22 des Gesetzes vom 29. März 2024);

b) das Verfahren zur Aufhebung und Annulierung einer Reisegenehmigung (Artikel 27 des Gesetzes vom 29. März 2024);

2. Die Eingaben in die ETIAS-Überwachungsliste (Artikel 18 des Gesetzes vom 29. März 2024);

3. Die Abfrage des ETIAS-Systems zu Strafverfolgungszwecken und insbesondere:

a) die behauptete Möglichkeit, dass bestimmte Dienste das ETIAS-System über die Zwecke der ETIAS-Verordnung hinaus zu Strafverfolgungszwecken abfragen können (Artikel 13, 18, 41 und 42 des Gesetzes vom 29. März 2024);

b) die Ermächtigung des Königs, eine Liste der Straftaten nach nationalem Recht festzulegen, die den Straftaten nach europäischem Recht entsprechen, die eine Abfrage des ETIAS-Systems zu Strafverfolgungszwecken rechtfertigen (Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 2024);

c) die Unabhängigkeit der zentralen Zugangsstelle (Artikel 14 des Gesetzes vom 29. März 2024);

4. Der Datenschutz im eigentlichen Sinne und insbesondere:

a) die Frist der Speicherung der Daten aus dem ETIAS-System zu Strafverfolgungszwecken durch die nationalen Behörden und die strafrechtliche Beschaffenheit der fraglichen Ermittlungen (Artikel 16 des Gesetzes vom 29. März 2024);

b) die Übermittlung von Daten aus dem ETIAS-System an Drittstaaten (Artikel 17 des Gesetzes vom 29. März 2024);

c) die Ressourcen und Fachkenntnisse der Aufsichtsbehörden (Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 29. März 2024);

d) die Benennung des Verantwortlichen (Artikel 32 des Gesetzes vom 29. März 2024);

e) die Beschwerde gegen die Verweigerung der Berichtigung oder Löschung von Daten (Artikel 33 des Gesetzes vom 29. März 2024);

5. die Sanktionsregelung bei Verstößen gegen das Gesetz vom 29. März 2024 oder die ETIAS-Verordnung (Artikel 35 des Gesetzes vom 29. März 2024).

1. *In Bezug auf das Verfahren zur Prüfung eines Antrags, zur Aufhebung und Annulierung einer Reisegenehmigung (Artikel 10, 22 und 27 des Gesetzes vom 29. März 2024)*

a) *Das Verfahren zur Bewertung der Risiken (Artikel 10 und 22 des Gesetzes vom 29. März 2024)*

B.25.1. Die klagende Partei bemängelt, dass das Gesetz vom 29. März 2024 die Zwecke nicht ausreichend präzise definiere, für die die Verarbeitung personenbezogener Daten im

Rahmen der Bewertung der Risiken bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung erfolge.

B.25.2. Die angefochtenen Artikel 10 und 22 des Gesetzes vom 29. März 2024 sehen das Verfahren zur Bewertung der von einem Antragsteller ausgehenden Risiken durch die NCCN- und AA-Abteilung der N.E.S. im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung vor, der bei der Bearbeitung des Antragsdatensatzes durch das ETIAS-Zentralsystem zu einem oder mehreren Treffern geführt hat. Im Gesetz vom 29. März 2024 werden die « Risiken » nicht definiert, die Gegenstand einer Bewertung sind, sondern wird auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der ETIAS-Verordnung verwiesen (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2024).

B.25.3. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der ETIAS-Verordnung definiert das Risiko für die Sicherheit als « ein Risiko der Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit oder der internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten ».

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 derselben Verordnung definiert das Risiko der illegalen Einwanderung als « das Risiko, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt ».

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der ETIAS-Verordnung definiert das hohe Epidemierisiko als « eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und sonstige übertragbare, durch Infektionerreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden ».

B.25.4. Wie in B.4.1 erwähnt, bestimmt Artikel 33 der ETIAS-Verordnung die « ETIAS-Überprüfungsregeln », die in einem Algorithmus bestehen, der ein Profiling durch den Abgleich der Daten eines Antragsdatensatzes mit spezifischen durch die ETIAS-Zentralstelle festgelegten Risikoindikatoren ermöglicht (Artikel 33 Absatz 1).

Nach Absatz 2 derselben Bestimmung erlässt die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt zur genaueren Definition des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung oder des hohen Epidemierisikos. Die Kommission muss sich dabei auf spezifische Statistiken und von den Mitgliedstaaten übermittelte, auf faktische und beweiskräftige Elemente gestützte Informationen stützen. Nach Absatz 3 derselben Bestimmung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem die Risiken festgelegt werden, auf die die ETIAS-Zentralstelle die spezifischen Risikoindikatoren stützen muss.

Die spezifischen Risikoindikatoren müssen aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen: Altersgruppe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Ort des Wohnsitzes, Bildungsniveau und derzeitige Tätigkeit (Artikel 33 Absatz 4). Diese spezifischen Risikoindikatoren müssen zielgerichtet und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall nur auf dem Geschlecht oder dem Alter der Person, auf Informationen, die die Hautfarbe, die Rasse, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Orientierung einer Person offenlegen, beruhen (Artikel 33 Absatz 5). Sie werden von der ETIAS-Zentralstelle nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses definiert, festgelegt, *ex-ante* bewertet, angewandt, *ex-post* beurteilt, überarbeitet und gelöscht (Artikel 33 Absatz 6).

B.26.1. Wie es im Erwägungsgrund 23 der ETIAS-Verordnung heißt, lassen sich diese Risiken ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die bei einem Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung mitgeteilt werden müssen, nicht bewerten. Nach Artikel 56 derselben Verordnung findet die DSGVO Anwendung, wenn die N.E.S. Daten bei der Bewertung der Risiken verarbeiten.

B.26.2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO bestimmt, dass die personenbezogenen Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden.

B.26.3. Die klagende Partei führt an, dass die in B.25.3 zitierte Definition des « Risikos für die Sicherheit » besonders weit gefasst sei und sich nicht ausdrücklich auf das Risiko

beschränke, dass der Antragsteller eine terroristische Straftat oder eine schwere Straftat, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 15 und 16 der ETIAS-Verordnung definiert seien, begehe.

Diesbezüglich ist zu betonen, dass das « Risiko für die Sicherheit », wie in B.25.4 erwähnt, von der Europäischen Kommission gemäß dem in Artikel 33 der ETIAS-Verordnung festgelegten Verfahren genauer definiert werden muss und dass die Kommission auch die Risiken festlegen muss, auf die die spezifischen Risikoindikatoren gestützt werden müssen. Diese Bestimmung sieht zudem die Bedingungen vor, denen diese Indikatoren genügen müssen. Die weit gefasste Definition des « Risikos für die Sicherheit », die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der ETIAS-Verordnung vorgesehen ist, bedeutet folglich nicht, dass die betreffenden Behörden über einen unbegrenzten Ermessensspielraum in diesem Bereich verfügen.

Obwohl das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Gesetzes auch im Bereich der nationalen Sicherheit gilt, lässt es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte außerdem zu, dass das Gesetz in diesem Bereich weniger klar sein kann als in anderen Bereichen (EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, vorerwähnt, § 51; 8. Juni 2006, *Lupsa gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2006:0608JUD001033704, § 33).

B.26.4. Da Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2024 auf die in Artikel 3 der ETIAS-Verordnung vorgesehenen Begriffsbestimmungen verweist, hat der von der klagenden Partei angeführte Beschwerdegrund seinen Ursprung in eben dieser Verordnung.

B.26.5. Nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union zu entscheiden. Gemäß Absatz 3 desselben Artikels ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, wenn seine Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofes - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Wenn es Zweifel über die Auslegung oder die Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union gibt, die für die Entscheidung in einer bei einem solchen einzelstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit wichtig ist, hat dieses Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, selbst von Amts wegen, anzurufen.

Folglich ist die im Tenor formulierte Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

B.27.1. Die klagende Partei kritisiert ferner den Umstand, dass das Gesetz vom 24. März 2024 es den entsandten Mitgliedern der NCCN-Abteilung sowie den Mitgliedern der AA-Abteilung ohne genauere Präzisierung erlauben würde, auf die « notwendigen Datenbanken » zuzugreifen, um eine Stellungnahme abzugeben oder die Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu bewerten, sodass das Gesetz vom 24. März 2024 nicht den in Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Erfordernissen der Vorhersehbarkeit und Legalität entsprechen würde.

B.27.2. Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt, dass die entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung « die anderen Informationssysteme der Europäischen Union, wie in Artikel 25a der ETIAS-Verordnung vorgesehen, sowie die von ihren jeweiligen Diensten verwalteten nationalen Datenbanken abfragen können », wenn sich dies als notwendig erweist.

Artikel 22 desselben Gesetzes bestimmt, dass die operativen Mitarbeiter der AA-Abteilung « die anderen Informationssysteme der Europäischen Union, wie in Artikel 25a der ETIAS-Verordnung vorgesehen, sowie die vom Ausländeramt verwaltete Datenbank abfragen können », wenn sich dies als notwendig erweist.

B.27.3. Was die anderen Informationssysteme der Europäischen Union betrifft, definiert Artikel 3 Absatz 1 Nummer 28 der ETIAS-Verordnung diese « anderen EU-Informationssysteme » als « das Einreise-/Ausreisesystem (EES), eingerichtet durch die Verordnung (EU) 2017/2226, das Visa-Informationssystem (VIS), eingerichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, das Schengener Informationssystem (SIS), eingerichtet durch die Verordnungen (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates, Eurodac, eingerichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN), eingerichtet durch die Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen

Parlaments und des Rates ». Diese Begriffsbestimmungen gelten nach seinem Artikel 3 Absatz 1 auch für das Gesetz vom 29. März 2024.

Was die nationalen Datenbanken betrifft, verweisen die angefochtenen Bestimmungen auf die Datenbanken, die von den Diensten, aus denen die entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung stammen, oder vom Ausländeramt verwaltet werden, und somit auf identifizierte oder zumindest identifizierbare Datenbanken.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Artikel 10 und 22 des Gesetzes vom 29. März 2024 die Datenbanken, die die entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung und die operativen Mitarbeiter der AA-Abteilung beim Verfahren der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung abfragen können, wenn sich dies als notwendig erweist, ausreichend präzise definieren.

B.27.4. Insofern sich der einzige Klagegrund auf die Artikel 10 und 22 des Gesetzes vom 29. März 2024 bezieht, ist er unbegründet, vorbehaltlich des Beschwerdegrunds, der Gegenstand der in B.26.5 erwähnten Vorabentscheidungsfrage ist.

b) Das Verfahren zur Aufhebung und Annullierung einer Reisegenehmigung (Artikel 27 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.28.1. Die klagende Partei macht geltend, dass das Gesetz vom 29. März 2024 die Umstände nicht ausreichend präzise definieren würde, unter denen die nationalen Behörden eine zuvor erteilte Reisegenehmigung aufheben oder annullieren könnten, sodass die Inhaber einer solchen Genehmigung einer ständigen Überwachung oder jedenfalls einer Datenverarbeitung, die nicht gesetzlich geregelt sei, unterworfen werden könnten.

B.28.2. Der angefochtene Artikel 27 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« Lorsque, dans le cadre de l'exercice de leurs missions légales, les services visés à l'article 6, 2°, et l'Office des étrangers disposent d'une information de nature à établir au moins un motif d'annulation ou un motif de révocation d'une autorisation de voyage, tels que visés aux articles 40, paragraphe 1er, et 41, paragraphe 1er, du règlement ETIAS, ils la transmettent à l'U.N.E.

Si la personne concernée dispose d'une autorisation de voyage en cours de validité, cette dernière est annulée ou révoquée par la section compétente en vertu de l'article 5, § 1er ».

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde Folgendes präzisiert:

« Cet article exécute les articles 40, paragraphes 1 et 2, et 41, paragraphes 1 et 2, du Règlement ETIAS. Les autorités tenues de communiquer à l'U.N.E. les éléments probants permettant de révoquer ou d'annuler une autorisation de voyage sont identifiées. Il s'agit des autorités susceptibles d'avoir connaissance d'une telle information sur un ressortissant d'un État tiers. Il n'est pas possible de prévoir toutes les circonstances dans lesquelles elles pourraient en avoir connaissance et il est donc renvoyé à l'exercice de leurs missions légales. Contrairement à ce que l'APD allègue au considérant 81 de son avis, cette obligation n'implique pas un suivi permanent des personnes disposant d'un ETIAS en cours de validité. Ces données sont d'ailleurs seulement disponibles et à jour dans le système d'information ETIAS. Il appartiendra à l'U.N.E. de vérifier dans ledit système si la personne concernée dispose bien d'une autorisation de voyage en cours de validité » (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3886/001, S. 25).

B.28.3. Im Lichte ihrer Vorarbeiten kann die angefochtene Bestimmung nicht so verstanden werden, dass sie die Dienste, aus denen die entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung stammen, oder das Ausländeramt verpflichten würde, die Personen, denen eine Reisegenehmigung erteilt worden ist, ständig oder regelmäßig zu überwachen.

Zum einen haben diese Dienste und das Ausländeramt keinen Zugang zu der Liste der Personen, die eine gültige Reisegenehmigung haben, sodass sie keine ständige Überwachung dieser Personen durchführen können.

Zum anderen weist der Ausdruck « im Rahmen der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufträge » darauf hin, dass die einzige Pflicht, die die angefochtene Bestimmung diesen Diensten und dem Ausländeramt auferlegt, die ist, der N.E.S. eine Information zu übermitteln, von der sie bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufträge Kenntnis erlangt haben, wenn diese Information geeignet ist, die Annulierung oder die Aufhebung einer Reisegenehmigung zu rechtfertigen - unabhängig davon, ob die von dieser Information betroffene Person Inhaber einer Reisegenehmigung ist oder nicht. Diese Informationen sind in Artikel 37 Absätze 1 und 2 der ETIAS-Verordnung aufgelistet, auf die die Artikel 40 und 41 derselben Verordnung verweisen.

Die angefochtene Bestimmung überträgt somit den betreffenden Diensten oder dem Ausländeramt keinen neuen Auftrag, außer der Übermittlung bestimmter Informationen an die N.E.S. Die Datenverarbeitung, die mit der angefochtenen Bestimmung verbunden ist, ist im Übrigen gesetzlich vorgesehen und durch das Gesetz vom 29. März 2024 und die ETIAS-Verordnung selbst geregelt.

B.28.4. Insofern der einzige Klagegrund sich auf Artikel 27 des Gesetzes vom 29. März 2024 bezieht, ist er unbegründet.

2. In Bezug auf die Eingaben in die ETIAS-Überwachungsliste (Artikel 18 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.29.1. Die klagende Partei macht geltend, dass der angefochtene Artikel 18 des Gesetzes vom 29. März 2024 keine Bedingung oder Modalität für die Aufnahme von Daten in die in Artikel 34 der ETIAS-Verordnung erwähnte ETIAS-Überwachungsliste vorsieht, sodass es entgegen dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit, die in Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind, nicht möglich wäre zu wissen, ab wann die Daten einer Person in dieser Liste erfasst werden.

B.29.2. Artikel 18 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« § 1er. Les membres détachés des services visés à l'article 6, 2°, a), c), d) et e) introduisent dans la liste de surveillance les données relatives aux personnes visées à l'article 34, paragraphe 1er, du règlement ETIAS dont leurs services respectifs ont eu connaissance dans le cadre de l'exercice de leurs missions légales.

§ 2. L'introduction et la mise à jour des données visées au paragraphe 1er sont effectuées selon les modalités prévues à l'article 35 du règlement ETIAS ».

B.29.3. In der Begründung dieser Bestimmung heißt es:

« Cet article met en œuvre les articles 34 et 35 du Règlement ETIAS qui déterminent les conditions dans lesquelles les services doivent introduire des données dans la liste de surveillance et les tenir à jour. Les services doivent disposer d'informations précises relatives aux personnes suspectes, recueillies dans le cadre de leurs missions légales, et s'assurer qu'elles sont adéquates, exactes et suffisamment importantes. Cela signifie que les données ont été vérifiées, que leur exactitude est garantie et qu'elles sont de nature à permettre l'identification

d'une personne suspecte impliquée dans une infraction terroriste ou une infraction pénale grave, ressortissante d'un pays tiers qui est susceptible de voyager au sein de l'UE.

Le service doit justifier la nécessité de les introduire dans la liste de surveillance et évaluer l'incidence de cette introduction avec un outil d'évaluation élaboré par eu-LISA. Il doit également vérifier que les données ne se trouvent pas déjà dans la base de données SIS ou devraient y être introduites. L'article 34, paragraphe 1, du Règlement ETIAS précise aussi les données qui peuvent être introduites.

[...]

Les services concernés sont désignés et communiqueront à leurs détachés respectifs les données à introduire dans la liste de surveillance. Ces derniers devront également les tenir à jour selon les modalités prévues par l'article 35 du règlement et les actes d'exécution prévus au paragraphe 7. En vertu de l'article 32, les services concernés sont responsables de ces traitements » (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3886/001, SS. 21 und 22).

B.29.4. Artikel 34 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung, auf den Artikel 18 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 verweist, bestimmt:

« Die ETIAS-Überwachungsliste besteht aus Daten in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder anderen schweren Straftat oder der Beteiligung an einer solchen verdächtigt werden oder in deren Fall auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Person faktische Anhaltspunkte oder hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine terroristische Straftat oder andere schwere Straftaten begehen wird. Die ETIAS-Überwachungsliste ist ein Bestandteil der ETIAS-Zentralsystems ».

B.29.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung die Dienste, denen die in der angefochtenen Bestimmung erwähnten entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung angehören, verpflichtet, diesen alle im Rahmen der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufträge erlangten Informationen in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder anderen schweren Straftat oder der Beteiligung an einer solchen verdächtigt werden oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine solche begehen werden, zu übermitteln. Auf dieser Grundlage haben die entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung die Pflicht und nicht die bloße Möglichkeit, die in Artikel 34 Absatz 4 der ETIAS-Verordnung abschließend aufgezählten Daten über diese Personen in die ETIAS-Überwachungsliste aufzunehmen. Daher ist die angefochtene Bestimmung ausreichend vorhersehbar, weil in die Überwachungsliste alle in Artikel 34 Absatz 4 der ETIAS-Verordnung aufgezählten Daten, die eine in Artikel 34 Absatz 1 derselben Verordnung erwähnte Person betreffen, aufgenommen werden müssen.

B.29.6. Im Übrigen müssen die entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung aufgrund von Artikel 35 der ETIAS-Verordnung, auf die der angefochtene Artikel 18 § 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 Bezug nimmt, vor der Aufnahme von Daten in die ETIAS-Überwachungsliste eine Reihe von Überprüfungen vornehmen, insbesondere in Bezug auf die Angemessenheit, Richtigkeit und Wichtigkeit der fraglichen Daten. Sie müssen auch überprüfen, ob diese Daten einer Ausschreibung im SIS entsprechen; in diesem Fall werden sie nicht in die Überwachungsliste aufgenommen.

Außerdem sieht Artikel 19 des Gesetzes vom 29. März 2024 vor, dass die NCCN-Abteilung Protokolle über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Überwachungsliste führt. Diese Protokolle sind für die Datenschutzbeauftragten der betreffenden Dienste sowie für die in B.15.3 genannten zuständigen Aufsichtsbehörden zugänglich. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der in die ETIAS-Überwachungsliste aufgenommenen Daten kann also überprüft werden.

B.29.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die mit der Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste durch die NCCN-Abteilung der N.E.S. verbundene Datenverarbeitung, wie sie sich aus Artikel 18 des Gesetzes vom 29. März 2024 ergibt, durch eine ausreichend präzise, zugängliche und vorhersehbare gesetzliche Bestimmung vorgesehen und mit ausreichenden Garantien versehen ist.

Insofern sich der einzige Klagegrund auf diesen Bestimmung bezieht, ist er unbegründet.

3. In Bezug auf die Abfrage des ETIAS-Informationssystems zu Strafverfolgungszwecken (Artikel 13, 14, 18, 41 und 42 des Gesetzes vom 29. März 2024)

a) Die behauptete Möglichkeit, dass bestimmte Dienste das ETIAS-System über die Zwecke der ETIAS-Verordnung hinaus zu Strafverfolgungszwecken abfragen können (Artikel 13, 18, 41 und 42 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.30.1. Die klagende Partei macht geltend, dass die Artikel 13, 18, 41 und 42 des Gesetzes vom 29. März 2024 gegen die ETIAS-Verordnung verstößen würden, da sie es dem Ausländeramt und den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten gestatteten, das

ETIAS-Zentralsystem zu Strafverfolgungszwecken abzufragen, um Straftaten zu ermitteln oder zu verfolgen, die nicht den Zwecken dieser Verordnung entsprächen. Daraus ergebe sich auch die Möglichkeit der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, Eingaben in die ETIAS-Überwachungsliste außerhalb dieser Zwecke vorzunehmen.

B.30.2. Nach Artikel 50 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung benennen die Mitgliedstaaten die Behörden die berechtigt sind, eine Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zu beantragen.

Artikel 13 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« Les services visés à l'article 6, 2°, a), c), d), e) [lire : les services de police, la Sûreté de l'État, le Service général du renseignement et de la sécurité des Forces armées, l'Administration générale des douanes et accises] et l'Office des étrangers peuvent demander, dans les limites de leurs compétences respectives, la consultation de données enregistrées dans le système central ETIAS à des fins répressives ».

B.30.3. Was das Ausländeramt betrifft, bestimmt Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *i*) des Gesetzes vom 30. Juli 2018, eingefügt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 29. März 2024, dass das Ausländeramt, wenn es seine repressiven Befugnisse aufgrund von Artikel 81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) ausübt, eine « zuständige Behörde » im Sinne von Titel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ist, der den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit betrifft.

Artikel 81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Die Straftaten gegen das vorliegende Gesetz und gegen die Artikel 433^{quinquies} bis 433^{octies} und 433^{decies} bis 433^{duodecies} des Strafgesetzbuches werden ermittelt und festgestellt von allen Gerichtspolizeioffizieren einschließlich der Gerichtspolizeioffiziere mit beschränkter Befugnis, von den Beamten der föderalen und lokalen Polizei, von den Bediensteten des Ausländeramtes und der Zoll- und Akzisenverwaltung, von den Inspektoren

des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit und des Ministeriums des Mittelstands sowie von denjenigen des Landesamtes für soziale Sicherheit ».

Entgegen den Ausführungen der klagenden Partei kann aus der Verbindung von Artikel 13 des Gesetzes vom 29. März 2024, Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *i*) des Gesetzes vom 30. Juli 2018 und Artikel 81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht abgeleitet werden, dass es dem Ausländeramt gestattet wäre, das ETIAS-Informationssystem abzufragen, um andere Straftaten zu ermitteln als diejenigen, die in Artikel 50 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung gestattete Abfrage des ETIAS-Informationssystems zu Strafverfolgungszwecken ermöglichen. Artikel 13 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 präzisiert nämlich:

« La demande de consultation est motivée et mentionne l’infraction terroriste ou l’infraction pénale grave précise en cause en vue des vérifications à effectuer par le point d'accès central visé à l'article 14, § 1er ».

Eine kohärente Auslegung des Gesetzes vom 29. März 2024 bedeutet, dass die Abfrage des ETIAS-Informationssystems zu Strafverfolgungszwecken durch das Ausländeramt nur im Rahmen der Verhütung und Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten vorstellbar ist, für die das Ausländeramt zuständig ist, sofern sie eine terroristische Straftat oder eine schwere Straftat, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 15 und 16 der ETIAS-Verordnung definiert sind, darstellen. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Ausländeramt die Abfrage des ETIAS-Informationssystems zu Strafverfolgungszwecken nur beantragen kann, wenn es Straftaten ermittelt, die in den Artikeln *433quinquies* bis *433octies* des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, das heißt Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel. Der Gesetzgeber hat dazu präzisiert:

« La possibilité de consultation est ouverte à l'Office des étrangers sur la base de l'article 81 de la loi du 15 décembre 1980 uniquement en ce qui concerne les infractions visées à l'article 90ter, § 2, 22°, du Code d'instruction criminelle (Traite des êtres humains) » (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3886/001, S. 18).

B.30.4. Aus ähnlichen Gründen dürfen die in Artikel 13 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 erwähnten Dienste nur Zugang zum ETIAS-Informationssystem zu Strafverfolgungszwecken haben, um eine terroristische Straftat oder schwere Straftat, wie sie in der ETIAS-Verordnung definiert sind, zu verhüten oder aufzudecken.

Außerdem verpflichtet der angefochtene Artikel 18 des Gesetzes vom 29. März 2024 die entsandten Mitglieder der NCCN-Abteilung, Eingaben in die ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 34 der ETIAS-Verordnung zu machen, also nur in Bezug auf die in Absatz 1 derselben Bestimmung erwähnten Personen. Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste dürfen folglich keine Eingaben in die ETIAS-Überwachungsliste über die Zwecke der ETIAS-Verordnung hinaus machen.

B.30.5. Da der einzige Klagegrund auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen beruht, ist er unbegründet, insofern er gegen die Artikel 13, 18, 41 und 42 des Gesetzes vom 29. März 2024 gerichtet ist.

b) Die Ermächtigung des Königs, eine Liste der Straftaten nach nationalem Recht festzulegen, die den Straftaten nach europäischem Recht entsprechen, die eine Abfrage des ETIAS-Systems zu Strafverfolgungszwecken rechtfertigen (Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.31.1. Die klagende Partei beanstandet, dass Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 nicht selbst die Straftaten nach belgischem Recht bestimme, die den terroristischen Straftaten und schweren Straftaten entsprächen, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 15 und 16 der ETIAS-Verordnung definiert seien, und die die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zu Strafverfolgungszwecken rechtfertigten. Die angefochtene Bestimmung verstöße daher gegen das in Artikel 22 der Verfassung vorgesehene Legalitätsprinzip, gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die Artikel 7 und 8 der Charta, insofern sie sich darauf beschränke, den König zur Festlegung einer Liste dieser Straftaten zu ermächtigen.

B.31.2. Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« Le Roi établit, par arrêté délibéré en Conseil des ministres, sur la proposition du ministre ayant l'Intérieur ou la Justice dans ses attributions, une liste des infractions qui correspondent aux définitions mentionnées à l'article 3, points 15 et 16, du règlement ETIAS, en vue de fournir un cadre de référence aux services concernés. La liste est évaluée au moins tous les trois ans et actualisée, le cas échéant ».

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde Folgendes präzisiert:

« Dans son Avis (considérants 92-94), l'Autorité de protection des données (ci-après 'APD') préconise que le projet de loi identifie les infractions de droit belge pertinentes relevant de la criminalité grave. Néanmoins, dresser une liste à un moment donné des infractions de droit belge correspondant à la fois à une des nombreuses catégories d'infractions visées et au seuil de gravité requis n'est ni faisable ni souhaitable. La gravité d'une infraction donnée dépend en effet souvent des circonstances de la cause. Aussi, une telle liste risque rapidement d'être obsolète. Il est préférable qu'au moment de l'introduction de chaque demande de consultation à des fins répressives, l'unité opérationnelle qui l'introduit y indique l'infraction précise en cause, comme le prévoit l'article 13, § 2, du projet. Ainsi, le point d'accès central pourra en apprécier la gravité lorsqu'il vérifiera, notamment, si l'accès est nécessaire pour cette finalité (prévention, détection, enquête ou poursuite de ladite infraction), comme prévu à l'article 14, § 1er. Pour plus de clarté à cet égard, l'article 14, § 2, a cependant été adapté.

Il est néanmoins prévu de donner aux autorités concernées un cadre de référence utile sous la forme d'un tableau de correspondance entre les infractions définies dans le Règlement ETIAS et les infractions prévues en droit national. Comme plusieurs ministres sont impliqués à cet égard, un arrêté royal délibéré en Conseil des ministres est prévu pour ce faire. Le fonctionnaire dirigeant de l'U.N.E. section NCCN assure la coordination administrative à cet égard avec les autorités compétentes. Leur expertise ainsi que celle des ministres dont elles relèvent est en effet nécessaire pour identifier l'ensemble des infractions pertinentes en droit national. Le fait que cette liste sera publiée assure la transparence nécessaire envers le citoyen et facilitera les missions de contrôle du DPO et des autorités de protection des données compétentes » (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3886/001, S. 19).

B.31.3. Artikel 3 Absatz 1 Nummern 15 und 16 der ETIAS-Verordnung bestimmt:

« (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[...]

15. 'terroristische Straftat' eine Straftat, die den in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 'in Sachen Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates' (nachstehend: Richtlinie (EU) 2017/541) aufgeführten Straftaten entspricht oder gleichwertig ist;

16. 'schwere Straftat' eine Straftat, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 'über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten' (nachstehend: Rahmenbeschluss 2002/584/JI) aufgeführten Straftaten entspricht oder gleichwertig ist, wenn die Straftat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren nach dem nationalen Recht geahndet werden kann ».

B.31.4. Die Richtlinie (EU) 2017/541, auf die Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der ETIAS-Verordnung verweist, legt eine Liste der Straftaten fest, die eine « terroristische

Straftat » darstellen können, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/541). Artikel 137 des Strafgesetzbuches von 1867 und Artikel 371 des neuen Strafgesetzbuches legen im belgischen Recht präzise die Straftaten fest, die als terroristische Straftaten eingestuft werden können.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der ETIAS-Verordnung sind « schwere Straftaten » Straftaten, die mit einer freiheitsentziehenden Strafe für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren nach dem nationalen Recht geahndet werden können und die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, das heißt Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie, illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, Korruption, Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, Wäsche von Erträgen aus Straftaten, Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung, Cyberkriminalität, Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten, Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen, illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände, Betrug, Erpressung und Schutzgelderpressung, Nachahmung und Produktpiraterie, Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit, Fälschung von Zahlungsmitteln, illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen, Vergewaltigung, Brandstiftung, Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, Flugzeug- und Schiffsentführung sowie Sabotage.

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2024 sind diese Definitionen auf dieses Gesetz anwendbar.

B.31.5. Wie in B.23.1 angeführt wurde, gewährleistet Artikel 22 der Verfassung einem jeden Bürger, dass eine Einmischung in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens nur erfolgen kann aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, auch wenn eine Ermächtigung einer anderen Gewalt möglich bleibt, sofern die Ermächtigung ausreichend exakt definiert ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.31.6. Aus dem Wortlaut von Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 geht hervor, dass die Ermächtigung des Königs sich darauf beschränkt, eine Liste der Straftaten nach nationalen Recht festzulegen, die den « terroristischen Straftaten » oder den « schweren Straftaten », wie sie in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 15 und 16 der ETIAS-Verordnung definiert sind, entsprechen. Zwar hängt die Möglichkeit des Zugangs zu den im ETIAS-Zentralsystem erfassten Daten zu Strafverfolgungszwecken von der Qualifizierung der in Betracht gezogenen Straftaten im belgischen Recht ab. Aber durch den ausdrücklichen Verweis auf die in der ETIAS-Verordnung vorgesehenen Begriffsbestimmungen der fraglichen Straftaten hat der Gesetzgeber die Kategorien der betreffenden Straftaten und somit die wesentlichen Elemente festgelegt, die bei der Erstellung der Entsprechungstabelle der in der ETIAS-Verordnung definierten Straftaten und der im nationalen Recht vorgesehenen Straftaten zu beachten sind, sodass der Spielraum des Königs durch diese Begriffsbestimmungen beschränkt ist.

Die genannte Entsprechungstabelle wird durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass erstellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie ist daher genauso öffentlich wie das Gesetz vom 29. März 2024, das deren wesentliche Elemente festlegt. Dieser königliche Erlass ermöglicht es somit, genau und vorhersehbar zu bestimmen, welche Straftaten nach nationalem Recht es den benannten Behörden gestatten, das ETIAS-Zentralsystem zu Strafverfolgungszwecken abzufragen.

Gegebenenfalls obliegt es den zuständigen Gerichten zu prüfen, ob die Nutzung dieser Ermächtigung durch den König Artikel 3 Absatz 1 Nummern 15 und 16 der ETIAS-Verordnung sowie den im Klagegrund geltend gemachten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen entspricht.

B.31.7. Im Übrigen sind die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz oder in der ETIAS-Verordnung festgelegt. Die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten werden insbesondere durch Artikel 17 der ETIAS-Verordnung bestimmt; die von der Verarbeitung betroffenen Personenkategorien hängen mit den Anwendungsbereich derselben Verordnung zusammen, der in ihrem Artikel 2 festgelegt ist; die mit der Verarbeitung verfolgten Zwecke, einschließlich der betroffenen Kategorien von Straftaten sind sowohl durch die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der ETIAS-Verordnung als auch durch die in Artikel 4 dieser Verordnung aufgezählten Ziele von ETIAS präzisiert; die Personenkategorie, die Zugang zu den verarbeiteten Daten hat, ist sowohl in Artikel 50 der ETIAS-Verordnung als auch in Artikel 13 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt und die maximale Speicherfrist der Daten durch die nationalen Behörden im Rahmen eines Zugangs zum ETIAS-System zu Strafverfolgungszwecken ist sowohl durch Artikel 70 Absatz 4 der ETIAS-Verordnung als auch durch den angefochtenen Artikel 16 des Gesetzes vom 29. März 2024 festgelegt.

B.31.8. Zudem erlaubt der nicht angefochtene Artikel 13 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 2024, durch die Verpflichtung der betreffenden Behörden, ihren Antrag auf Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zu Strafverfolgungszwecken mit Gründen zu versehen, insbesondere indem sie die betreffende terroristische Straftat oder schwere Straftat genau angeben, eine vorherige Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieses Antrags auf Abfrage durch die zentrale ETIAS-Zugangsstelle. Eine nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit desselben Abfrageantrags ist darüber hinaus möglich durch die in B.15.3 erwähnten Aufsichtsbehörden.

B.31.9. Insofern der einzige Klagegrund gegen Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 gerichtet ist, ist er unbegründet.

c) *Die Unabhängigkeit der zentralen Zugangsstelle (Artikel 14 des Gesetzes vom 29. März 2024)*

B.32.1. Die klagende Partei bemängelt, dass Artikel 14 des Gesetzes vom 29. März 2024 die Unabhängigkeit der in Artikel 50 Absatz 2 der ETIAS-Verordnung erwähnten zentralen Zugangsstelle nicht auf zufriedenstellende Weise sicherstelle, da in dieser Bestimmung die NCCN-Abteilung der N.E.S. als zentrale Zugangsstelle benannt sei. Diese Abteilung bestehe

aber zum Teil aus Mitgliedern, die aus Diensten kämen, deren Zugang zum ETIAS-Zentralsystem zu Strafverfolgungszwecken von der zentralen Zugangsstelle kontrolliert werden solle.

B.32.2. Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« Le service de collaborateurs opérationnels de la section NCCN remplit la fonction de point d'accès central visée à l'article 50, paragraphe 2, du règlement ETIAS et vérifie en toute indépendance si les conditions d'accès visées à l'article 52, paragraphe 1^{er}, dudit règlement sont remplies ».

B.32.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, ist es also nicht die NCCN-Abteilung der N.E.S., die als zentrale Zugangsstelle benannt wurde, sondern der Dienst der operativen Mitarbeiter dieser Abteilung. Dieser Dienst untersteht dem leitenden Beamten und ist klar von den entsandten Mitgliedern der NCCN-Abteilung getrennt. Folglich sind die von den Diensten entsandten Personen in der Abteilung, die die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zu Strafverfolgungszwecken beantragen können, nicht die gleichen wie diejenigen, die deren Ordnungsmäßigkeit überprüfen.

B.32.4. Die klagende Partei legt überdies nicht dar, inwiefern die Benennung des Dienstes der operativen Mitarbeiter der NCCN-Abteilung der N.E.S. als zentrale Zugangsstelle keine ausreichenden Garantien für deren Unabhängigkeit bietet.

B.32.5. Der einzige Klagegrund, der auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung beruht, ist unbegründet, insofern er gegen Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 gerichtet ist.

4. *In Bezug auf den Datenschutz im eigentlichen Sinne (Artikel 16, 17, 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 29. März 2024)*

a) *Die Frist der Speicherung der Daten aus der Abfrage des ETIAS-Systems zu Strafverfolgungszwecken durch die nationalen Behörden und die strafrechtliche Beschaffenheit der fraglichen Ermittlungen (Artikel 16 des Gesetzes vom 29. März 2024)*

B.33.1. Die klagende Partei macht geltend, dass Artikel 16 des Gesetzes vom 29. März 2024 gegen die zur Stützung des Klagegrundes angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 54 der ETIAS-Verordnung verstöße, da er eine Speicherfrist für die Daten von einem Monat nach ihrer Übermittlung an die Behörden, die sie zu Strafverfolgungszwecken beantragt hätten, vorsehe, es sei denn, sie seien für die Ermittlung, für die sie angefordert wurden, noch erforderlich. Zudem würde die angefochtene Bestimmung dadurch, dass das Wort « strafrechtlich » in Bezug auf die Nachrichten- und Sicherheitsdienste weggelassen wurde, über die Zwecke der ETIAS-Verordnung hinausgehen.

B.33.2. Artikel 54 der ETIAS-Verordnung legt die Regeln zur Speicherung der in den Antragsdatensätzen enthaltenen Daten im ETIAS-Zentralsystem fest. Er betrifft nicht die Speicherung der Daten, die den benannten nationalen Behörden zu Strafverfolgungszwecken übermittelt wurden, durch diese.

B.33.3. Artikel 70 der ETIAS-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, Protokolle über alle im Rahmen des ETIAS-Zentralsystems vorgenommenen Datenverarbeitungsvorgänge nach einem Antrag auf Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken oder nach dem Zugriff auf solche Daten zu führen. Artikel 70 Absatz 4 derselben Verordnung präzisiert:

« [Diese] Protokolle dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. [...] Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Antrag Zugriff auf diese Protokolle. Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags zuständige Behörde erhält zu diesem Zweck ebenfalls Zugriff auf diese Protokolle. Außer zu diesen Zwecken werden die personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Monats aus allen Datenbanken des Mitgliedstaats und Europols gelöscht, es sei denn, diese Daten sind für die bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 92 dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalte ».

B.33.4. Der angefochtene Artikel 16 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« Les données à caractère personnel transmises à l'Office des étrangers et aux services visés à l'article 6, 2°, a) et e), sont effacées des dossiers nationaux à l'issue d'un délai d'un mois

après leur transfert sauf si elles sont encore nécessaires aux fins de l'enquête pénale pour laquelle elles ont été demandées.

Les données à caractère personnel transmises aux services visés à l'article 6, 2°, c) et d), sont effacées des dossiers nationaux à l'issue d'un délai d'un mois après leur transfert sauf si elles sont encore nécessaires aux fins de l'enquête spécifique pour laquelle elles ont été demandées.

Si les données sont encore nécessaires pour une enquête, la durée de conservation des données est déterminée par les règles particulières applicables pour chaque service ».

In der Begründung dieser Bestimmung heißt es:

« L'article 16 vise à fixer la durée de conservation du dossier exporté du système central et transmis aux services après une demande de consultation. En effet, l'article 70, paragraphe 4, du Règlement ETIAS indique que si les finalités de la conservation des données à caractère personnel transmises (qui sont mentionnées dans les registres ici visés) ne concernent pas le contrôle des traitements, elles doivent être effacées des dossiers nationaux après un mois, sauf si elles sont encore nécessaires aux fins de l'enquête pénale spécifique pour laquelle elles ont été demandées.

[...]

Dans l'hypothèse où les données reçues par les services s'avèrent encore nécessaires car une enquête est encore en cours après un mois, la durée de conservation des données doit être conforme aux règles de conservation applicables à chaque service » (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3886/001, SS. 20 und 21).

B.33.5. Was die Speicherfrist der Daten aus dem ETIAS-Zentralsystem durch die nationalen Behörden betrifft, sehen Artikel 70 Absatz 4 der ETIAS-Verordnung und Artikel 16 des Gesetzes vom 29. März 2024 alle beide eine Frist von einem Monat nach der Übermittlung der fraglichen Daten vor, es sei denn, sie sind für die noch laufende Ermittlung, die den Antrag gerechtfertigt hat, noch erforderlich.

B.33.6. Was konkret das Weglassen des Begriffs « strafrechtlich » in Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 betrifft, wird in der Begründung erläutert:

« À l'article 16, pour les services de renseignement, le terme ' pénal ' n'est pas repris car ils ne font pas d'enquête pénale stricto sensu, mais peuvent, dans le cadre de la prévention et de la détection de certaines infractions relevant de leurs compétences, faire des enquêtes préalables à une procédure pénale » (ebenda, S. 21).

In dieser Hinsicht ist schließlich daran zu erinnern, « dass die Ziele der Nachrichten- und Sicherheitsdienste auf der Ebene der Gerichtsarbeit sich grundsätzlich von denjenigen der Polizeidienste unterscheiden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 12).

Laut den Vorarbeiten ist die Arbeit der Nachrichten- und Sicherheitsdienste eher analytischer Art und darauf ausgerichtet, Einblick in die in Belgien bestehenden Strukturen und Netzwerke zu erlangen, während die Gerichts- und Polizeibehörden immer Beweise im Zusammenhang mit einer (gegebenenfalls bereits begangenen) konkreten Straftat suchen. Daher wird die strafrechtliche Untersuchung immer im Hinblick auf die Aufspürung und Verfolgung von Straftaten durchgeführt, die durch bestimmte Personen entweder begangen wurden oder begangen werden sollen oder bereits begangen worden sind, aber noch nicht ans Licht gebracht wurden, während eine nachrichtendienstliche Untersuchung dazu dient, Informationen bezüglich einer Reihe von Ereignissen zu sammeln, die nicht per se strafbar sind, jedoch eine Gefahr für die Sicherheit des Staates oder die militärischen oder grundlegenden Interessen des Landes darstellen können (ebenda).

Die Unterscheidung dieser Aufträge kommt in der deutlich unterschiedlichen Art der in beiden Arten von Untersuchungen gesammelten Daten zum Ausdruck. Die Suche nach Informationen im Rahmen einer Ermittlung oder gerichtlichen Untersuchung ist darauf ausgerichtet, Beweiselemente bezüglich einer Straftat zu sammeln, die auf wirksame Weise in einem Strafverfahren vor dem Richter im Hauptverfahren verwendbar sind. Die durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste gesammelten Daten dienen nicht dazu, einen Richter im Hauptverfahren von der strafrechtlichen « Schuld » eines Angeklagten zu überzeugen, sondern es den Behörden zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der grundlegenden Interessen des Landes zu ergreifen.

B.33.7. Nur der vorerwähnte Artikel 70 Absatz 4 der ETIAS-Verordnung scheint es zu verlangen, dass die Ermittlung, die einen Antrag auf Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem erfassten Daten zu Strafverfolgungszwecken rechtfertigt, strafrechtlicher Art ist. Dies ist die einzige Bestimmung dieser Verordnung, die auf eine « strafrechtliche Ermittlung » im engeren Sinne Bezug nimmt. Die Artikel 1 Absatz 2 (Gegenstand der ETIAS-Verordnung), 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 21 (Begriffsbestimmung der « Strafverfolgungszwecke » und der « benannten Behörde »), 4 Buchstabe f (Ziele von ETIAS), 50 Absatz 1 (Behörden, die eine Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken beantragen können),

52 Absatz 1 Buchstaben a und c (Bedingungen für den Zugriff der benannten Behörden der Mitgliedstaaten auf im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten zu Strafverfolgungszwecken), 56 Absatz 2 (Datenschutz), 65 Absatz 5 Buchstabe b (Übermittlung der Daten an Drittstaaten, internationale Organisationen und private Stellen), 71 Buchstabe o (Information der breiten Öffentlichkeit), 76 Absatz 1 Buchstabe c (Aufgaben der Mitgliedstaaten) und 92 Absatz 6 (Überwachung und Evaluierung von ETIAS) der ETIAS-Verordnung beziehen sich nämlich auf die Verhütung und Aufdeckung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten oder die « Untersuchung » ohne genauere Präzisierung der Art der fraglichen Untersuchung. Insbesondere die Artikel 50 bis 53 der ETIAS-Verordnung bestimmen das Verfahren und die Bedingungen für den Zugang zum ETIAS-Zentralsystem zu Strafverfolgungszwecken. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die nationalen Behörden zu benennen, die einen solchen Zugang beantragen können. Diese Behörden können die gespeicherten Daten nur abfragen, wenn dies « für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat » erforderlich ist (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der ETIAS-Verordnung). Das Gesetz vom 29. März 2024 beeinträchtigt diese Bedingungen nicht.

B.33.8. Da nachrichtendienstliche Ermittlungen darauf abzielen, Informationen über Ereignisse zu sammeln, die nicht per se strafbar sind, jedoch eine Gefahr für die Sicherheit des Staates oder die militärischen oder grundlegenden Interessen des Landes darstellen können, was ganz sicher die Aufdeckung und Verhütung terroristischer Straftaten beinhaltet und sich eindeutig im Rahmen der Zwecke der ETIAS-Verordnung bewegt, und da Artikel 70 Absatz 4 derselben Verordnung sich darauf beschränkt, die Speicherfrist für die im ETIAS-Zentralsystem erfassten und den nationalen Behörden zu Strafverfolgungszwecken übermittelten Daten festzulegen, kann die letztgenannte Bestimmung vernünftigerweise nicht so ausgelegt werden, dass sie bedeuten würde, dass die ETIAS-Verordnung die Abfrage der fraglichen Daten zu Strafverfolgungszwecken nur im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung im engeren Sinne gestattet.

B.33.9. Insofern der einzige Klagegrund sich auf Artikel 16 des Gesetzes vom 29. März 2024 bezieht, ist er unbegründet.

b) Die Übermittlung von Daten aus dem ETIAS-System an Drittstaaten (Artikel 17 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.34.1. Die klagende Partei legt auch dar, dass Artikel 17 des Gesetzes vom 29. März 2024 vorsehe, dass verschiedene nationale Behörden die Möglichkeit hätten, unter Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 5 der ETIAS-Verordnung Daten aus dem ETIAS-Zentralsystem an Drittstaaten zu übermitteln, da er nicht die Anwendung der in der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen Bedingungen vorsehe.

B.34.2. Der angefochtene Artikel 17 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« Les services visés à l'article 13, § 1er, peuvent transférer les données qui leur ont été transmises à un pays non-membre de l'Union européenne uniquement dans les conditions prévues à l'article 65, paragraphe 5, du règlement ETIAS ».

B.34.3. Aus dem Wortlaut von Artikel 17 des Gesetzes vom 29. März 2024 geht eindeutig hervor, dass die in Artikel 65 Absatz 5 der ETIAS-Verordnung aufgezählten Bedingungen für die Übermittlung der Daten erfüllt sein müssen, damit eine Datenübermittlung an ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, stattfinden darf.

B.34.4. Insofern der einzige Klagegrund sich auf Artikel 17 des Gesetzes vom 29. März 2024 bezieht, ist er unbegründet.

c) Die Ressourcen und Fachkenntnisse der Aufsichtsbehörden (Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.35.1. Die klagende Partei macht geltend, dass die Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 29. März 2024 gegen Artikel 66 der ETIAS-Verordnung verstößen würden, insofern sie keine ausreichenden finanziellen und personellen Mittel für die Aufsichtsbehörden vorsehen und die N.E.S. nicht verpflichten würden, einen zusammenfassenden und anonymisierten Bericht über die durch die Aufsichtsbehörden festgestellte Verstöße im Bereich Datenschutz zu veröffentlichen.

B.35.2. Artikel 66 der ETIAS-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der genannten Verordnung durch den Mitgliedstaat, einschließlich der Übermittlung an das ETIAS und vom ETIAS, unabhängig überwachen kann.

Absatz 5 dieser Bestimmung sieht die Pflicht der Mitgliedstaaten vor sicherzustellen, « dass ihre nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 errichtete Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden ».

Artikel 52 Absatz 4 der DSGVO verpflichtet die Mitgliedstaaten ebenfalls sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde « mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können ».

B.35.3. Der angefochtene Artikel 30 des Gesetzes vom 29. März 2024 « legt den rechtlichen Rahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest, die aufgrund dieses Gesetzes und der ETIAS-Verordnung durchgeführt wird, wobei die Anwendung der in den Kapiteln XI und XII sowie in Artikel 13 der ETIAS-Verordnung vorgesehenen besonderen Vorschriften nicht beeinträchtigt werden darf » (Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3886/001, S. 26).

Wie in B.15.3 erwähnt, bestimmt der angefochtene Artikel 31 desselben Gesetzes die Behörden, die berechtigt sind, die aufgrund des Gesetzes oder der ETIAS-Verordnung vorgenommenen Datenverarbeitungen zu überwachen. Diese Bestimmung « bezweckt, die jeweiligen Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden gemäß den Empfehlungen der Datenschutzbehörde und dem Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen in ihren jeweiligen Stellungnahmen ausdrücklich zu erwähnen » (ebenda, S. 28). Der Gesetzgeber präzisiert, dass « diese Behörden über die erforderlichen Ressourcen verfügen werden, um ihre Aufträge auszuführen, sowie über den Zugang zu den erforderlichen Informationen, um dies zu tun » (ebenda, SS. 28 und 29).

B.35.4. Diese beiden Bestimmungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Festlegung der den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Mittel, sodass sie als solche keinen Verstoß gegen Artikel 66 Absatz 5 der ETIAS-Verordnung nach sich ziehen können.

Hingegen obliegt es den zuständigen Behörden sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufträge auszuführen.

B.35.5. Im Übrigen sieht Artikel 43 § 2 des Gesetzes vom 29. März 2024 vor, dass die N.E.S. jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Minister, denen sie untersteht, senden muss. Es obliegt der N.E.S., den Inhalt dieses Berichts zu beschließen, der Informationen über Verstöße im Bereich des Datenschutzes, von denen die N.E.S. Kenntnis erlangt hat, enthalten kann.

B.35.6. Insofern der einzige Klagegrund sich auf die Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 29. März 2024 bezieht, ist er unbegründet.

d) Die Benennung des Verantwortlichen (Artikel 32 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.36.1. Die klagende Partei führt einen Beschwerdegrund gegen Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 an, insofern dieser den Präsidenten des FÖD Inneres als operativen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung benennen würde, obgleich der Begriff «operativer Verantwortlicher» in der DSGVO nicht existiere und Artikel 57 der ETIAS-Verordnung die N.E.S. als Verantwortliche für die Datenverarbeitung benenne.

B.36.2. Artikel 57 Absatz 2 der ETIAS-Verordnung bestimmt:

« In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Zentralsystem durch einen Mitgliedstaat gilt die nationale ETIAS-Stelle als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie hat die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Zentralsystem durch diesen Mitgliedstaat ».

B.36.3. Der angefochtene Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« L’U.N.E. est responsable de tous les traitements de données effectués dans le cadre des missions qui lui incombent en vertu de la présente loi.

Toutefois, les services visés à l'article 18, § 1er, sont responsables pour l'introduction et la mise à jour de données à caractère personnel dans la liste de surveillance.

Les services visés à l'article 6, 2°, et l'Office des étrangers sont responsables pour la consultation des bases de données nationales dans le cadre de l'évaluation des risques ».

B.36.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, wird in Artikel 32 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 der Ausdruck « operativer Verantwortlicher der Verarbeitung » nicht verwendet.

B.36.5. Der einzige Klagegrund, der auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung beruht, ist unbegründet, insofern er sich auf Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 29. März 2024 bezieht.

e) Die Beschwerde gegen die Verweigerung der Berichtigung oder Löschung von Daten (Artikel 33 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.37.1. Die klagende Partei bemängelt, dass in Artikel 33 des Gesetzes vom 29. März 2024 kein Recht auf eine wirksame Beschwerde im Fall der Verweigerung der Berichtigung oder Löschung von im ETIAS-Zentralsystem eingetragenen personenbezogenen Daten verankert sei.

B.37.2. Nach Artikel 64 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung hat jeder Antragsteller einer Reisegenehmigung in Bezug auf seine personenbezogenen Daten die in den Artikeln 15 bis 18 der DSGVO erwähnten Rechte, das heißt, das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, ihre Berichtigung, Vervollständigung und Löschung sowie auf Beschränkung ihrer Verarbeitung. Um diese Rechte wahrzunehmen, kann der Antragsteller einen Antrag an die zuständige N.E.S. richten. Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2024 ist der leitende Beamte der NCCN-Abteilung der Verantwortliche für die von den Antragstellern eingereichten Anträge, um ihre Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten auszuüben.

Aus Artikel 64 Absätze 3 und 4 der ETIAS-Verordnung geht hervor, dass die N.E.S., wenn sie einen Antrag auf Berichtigung oder Löschung von Daten für unbegründet hält, eine Verwaltungsentscheidung erlässt, in der sie der betroffenen Person die Gründe für diese

Verweigerung erläutert. Die notwendigen Informationen für die Erhebung einer Klage oder die Einlegung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung bei den zuständigen Behörden oder Gerichten müssen der betroffenen Person ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

B.37.3. Der angefochtene Artikel 33 des Gesetzes vom 29. März 2024 soll die Art des Rechtsmittels klarstellen, das die betroffenen Person im Falle einer Entscheidung zur Verweigerung der Berichtigung oder Löschung ihrer Daten einlegen können. Er bestimmt:

« En application de l'article 64, paragraphe 4, du règlement ETIAS, lorsqu'une décision administrative qui refuse la rectification ou l'effacement des données personnelles d'une personne concernée est prise, la personne concernée peut introduire une plainte auprès de l'autorité de contrôle compétente et/ou un recours tel que prévu au titre 5, chapitre Ier, de la loi du 30 juillet 2018 ».

Aufgrund dieser Bestimmung stehen der betroffenen Person also zwei Rechtsmittel gegen die Entscheidung der N.E.S. zur Verfügung. Aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung (« und/oder ») geht hervor, dass die betroffene Person entscheiden kann, ob sie das eine oder das andere dieser Rechtsmittel oder beide einlegt.

Zum einen kann sie eine Beschwerde bei der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 2024 benannten zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen (wie in B.15.3 erwähnt, handelt es sich entweder um die Datenschutzbehörde oder den Ständigen Ausschusses für die Kontrolle der Nachrichten- und Sicherheitsdienste oder das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen). Diese Aufsichtsbehörden bearbeiten die Beschwerde gemäß ihren grundlegenden Rechtsvorschriften und dem Gesetz vom 30. Juli 2018.

Zum anderen kann sie auf der Grundlage von Artikel 209 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der wie im Eilverfahren tagt, eine Unterlassungsklage einreichen.

B.37.4. Auch wenn sich der Beschwerdegrund, dass diese Rechtsmittel keine wirksamen Beschwerdemöglichkeiten seien, formal gegen Artikel 33 des Gesetzes vom 29. März 2024 richtet, richtet er sich sachlich gegen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2018, das nicht Gegenstand der aktuell geprüften Klage ist. Die klagende Partei legt

überdies nicht dar, inwiefern der Verweis auf das Gesetz vom 30. Juli 2018 keine ausreichenden Garantien für die Wirksamkeit der Beschwerde bieten würde.

B.37.5. Insofern der einzige Klagegrund sich auf Artikel 33 des Gesetzes vom 29. März 2024 bezieht, ist er unbegründet.

5. In Bezug auf die Sanktionsregelung (Artikel 35 des Gesetzes vom 29. März 2024)

B.38.1. Die klagende Partei macht geltend, dass Artikel 35 des Gesetzes vom 29. März 2024 im Gegensatz zu dem, was Artikel 62 der ETIAS-Verordnung vorsehe, keine Regelung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen im Fall eines Verstoßes gegen dasselbe Gesetz oder dieselbe Verordnung vorsehe. Insbesondere legt die klagende Partei dar, dass die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Regelung der Disziplinarstrafen es nicht ermögliche, Verstöße gegen die ETIAS-Verordnung, die von einem Beförderungsunternehmen begangen werden, zu ahnden.

B.38.2. Der angefochtene Artikel 35 des Gesetzes vom 29. März 2024 bestimmt:

« Sans préjudice des sanctions pénales prévues au titre 6, chapitre II, de la loi du 30 juillet 2018, toute violation des dispositions de la présente loi ainsi que du règlement ETIAS est passible d'une des sanctions disciplinaires applicables à son auteur, selon la gravité de la violation. Si nécessaire, l'accès au système d'information ETIAS est suspendu jusqu'à ce qu'une décision disciplinaire soit prise par l'autorité dont il relève ou qu'un jugement pénal intervienne ».

B.38.3. Die angefochtene Bestimmung sieht die Anwendung von zwei Sanktionsregelungen für Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 2024 und die ETIAS-Verordnung vor: einerseits die strafrechtlichen Sanktionen, die in den Artikeln 222 bis 230 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 vorgesehen sind, und andererseits die auf den Urheber des Verstoßes anwendbaren Disziplinarstrafen.

Da die Mehrheit der bei der Anwendung der ETIAS-Verordnung und des Gesetzes vom 29. März 2024 beteiligten Akteure Behörden sind, sind die anwendbaren Disziplinarstrafen in den Vorschriften und Statuten, die die Situation ihrer Bediensteten regeln, leicht zu

identifizieren. Die klagenden Parteien legt nicht dar, inwiefern diese Vorschriften und Statuten Sanktionen vorsehen würden, die nicht wirksam, verhältnismäßig und abschreckend wären.

Was die Beförderungsunternehmen betrifft, so unterliegen sie einer spezifischen Sanktionsregelung durch Artikel 45 Absatz 5 der ETIAS-Verordnung, wenn sie Drittstaatsangehörige befördern, die nicht Inhaber einer gültigen Reisegenehmigung sind, obwohl sie der Pflicht unterliegen, darüber zu verfügen. Außerdem werden etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften durch die Beförderungsunternehmen gemäß den vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2018 geahndet. Die klagende Partei legt nicht dar, inwiefern diese Regelung strafrechtlicher Sanktionen nicht wirksam, verhältnismäßig und abschreckend wäre.

B.38.4. Insofern der einzige Klagegrund sich auf Artikel 35 des Gesetzes vom 29. März 2024 bezieht, ist er unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- stellt vor der Urteilsfällung über den Beschwerdegrund in Bezug auf die Artikel 10 und 22 des Gesetzes vom 29. März 2024 « über die Schaffung der Nationalen ETIAS-Stelle (N.E.S.) und die Organisation ihrer Aufträge » dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage:

Verstößt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 « über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 » dadurch, dass er das Risiko für die Sicherheit als « ein Risiko der Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit oder der internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten » definiert, gegen Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) », insofern der darin vorgesehene Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen nicht ausreichend präzise bestimmt wäre?

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Frank Meerschaut

Der Präsident,

Pierre Nihoul